

Stefan Brüdermann, Göttinger Studenten und akademische Gerichtsbarkeit im 18. Jahrhundert (= Göttinger Universitätschriften. Serie A: Schriften, Bd. 15), Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1990, 591 S., geb., 86 DM.

In Friedrich Wilhelm Zachariaes Epopöe »Der Renommiste« (erschienen 1744) wird der Student jener Tage folgendermaßen beschrieben: »Ihr Singen war ein Schrein und ihre Freude Raufen/ Sie haßten Buch und Fleiß, und ihr Beruf war Saufen«. Dieses in der deutschen Literatur keineswegs allein in Zachariaes »Heldengedicht« zu findende Bild vom studentischen Leben hat auch die wissenschaftliche Beschäftigung mit der Geschichte des Studenten weithin geprägt. Leben und Treiben des Studierenden wird vor allem unter kulturhistorischen Gesichtspunkten betrachtet. Bemerkenswert sind dann insbesondere solche Erscheinungen: Duellieren, Renommisterei, Kneiperei, Pennalismus, studentische Tumulte, die Komments und die Studentenorden. Auch die quantitativ vielleicht umfangreichste Literatur, die Darstellungen zur Geschichte der studentischen Verbindungen, bewegt sich ganz und gar innerhalb dieser Bahnen, soweit es um die Zeit des 16.–18. Jahrhunderts geht. Für das 19. und 20. Jahrhundert kommt die Rolle des Studenten in den politischen Entwicklungen der Zeit als Thema dazu. Bemerkbar macht sich schließlich auch in diesem Zusammenhang ein überkommenes häufiges Manko der Universitätshistoriographie überhaupt – ihr Charakter als reine Institutionengeschichte. Der kneipende, duellierende und tumultierende Student erscheint weithin als abgelöst von seiner unmittelbaren und mittelbaren Umgebung, die bestenfalls in Situationen des Konflikts andeutungsweise wahrnehmbar wird: der dem Studenten feindlich gesonnene Handwerksgeselle, die zänkische Wirtin, das verführte Mädchen.

Die Sozialgeschichte des Studenten ist und bleibt ein Desiderat der Forschung. Daß eine solche Geschichte vor besonderen Schwierigkeiten steht, kann hier nur angedeutet werden. Die Hochschulen des Deutschen Reiches zwischen Straßburg im Westen und Königsberg im Osten, Kiel im Norden und Innsbruck im Süden sind so verschieden in ihrer Erscheinung gewesen wie das Reich selbst. Die Besonderheiten der Studenten an den einzelnen Universitätsorten bilden eines der stehenden Themen der Zeit. Jede Annäherung an das genannte Thema ist daher nur auf induktivem Wege, über die Sozialgeschichte der einzelnen Hochschulen, möglich.

Problematisch ist weiterhin die Frage nach den heranzuziehenden Quellen. Die oben erwähnten Zeugnisse der Dichtung, Stammbücher, Komments u. ä. dienen eher der erwähnten kulturgeschichtlichen Behandlung des Gegenstandes. Briefe und spätere Erinnerungen von Studenten besitzen einen mehr zufälligen und stark subjektiv gefärbten Charakter und sind überdies nur schwer zu erfassen. Eine andere, sehr vielversprechende Quelle hat der Verfasser des hier anzuzeigenden Buches in einer nach Wissen des Rezensenten bisher noch nicht versuchten Breite zu erschließen gesucht: das Aktenmaterial des akademischen Gerichts der wohl berühmtesten deutschen Universität des 18. Jahrhunderts, der Georgia Augusta in Göttingen. Freilich vermittelt auch die Gerichtsakte ein einseitiges Bild, zeigt sie doch den Studenten allein im Konflikt mit den sein Leben bestimmenden Ordnungen. Entscheidend ist jedoch, daß gerade dadurch die den Studierenden umgebenden alltäglichen sozialen Gegebenheiten deutlicher sichtbar werden als beispielsweise aus Johann Christian Günthers Studentenliedern. Ein Überblick über den Inhalt von Brüdermanns Arbeit, die geringfügig überarbeitete Fassung seiner in Göttingen angenommenen Dissertation, vermag dies bereits anzudeuten: Nach einer knappen Einführung in die Geschichte der akademischen Gerichtsbarkeit folgt die Schilderung ihrer Institutionen in Göttingen. Den Hauptteil der Untersuchung (S. 143–487) bildet dann die Darstellung der einzelnen »Aufgabenbereiche der akademischen Gerichtsbarkeit«. Der Behandlung der klassischen Themen Konflikte unter den Studenten (insbesondere das Duell) und studentischen Verbindungswesen schließt sich dann die Untersuchung der gewaltsamen Auseinandersetzungen

gen mit der Stadtbevölkerung und dem Militär an. Das umfangreichste Kapitel beschäftigt sich mit den Finanzangelegenheiten der Studenten. Die Kapitel »Der Student und die Sexualität«, »Kriminalität« (mit sechs Seiten der kürzeste Abschnitt) und »Der Student und die »gute Policey«« beenden diesen zentralen Teil der Darstellung. Zwei zusammenfassende Kapitel untersuchen am Schluß des Bandes die Prinzipien der akademischen Gerichtsbarkeit und den »sozialen Ort der Göttinger Studenten«. Statistisches Material, ausführliche Quellen- und Literaturverzeichnisse und zwei Register runden den Band ab.

Brüdermann erfaßt in seiner Untersuchung den Zeitraum zwischen der Aufnahme des Lehrbetriebes (1734) bis zur Besetzung Hannovers durch die Franzosen im Jahre 1803. Aus diesen sieben Jahrzehnten lassen sich aktenmäßig insgesamt 5200 Verfahren nachweisen. Allein schon die nur in entsagungsvollen Studien zu bewerkstellende Aufarbeitung dieses Aktenberges stellt eine sehr anerkennenswerte Leistung des Verfassers dar, die die Fruchtbarkeit des in seiner Notwendigkeit allgemein anerkannten, aber durchaus nicht überall mit der erforderlichen Intensität betriebenen Quellenstudiums unter Beweis stellt. Das in einem flüssigen Stil geschriebene Buch gibt in einem ausgewogenen Maß die Ergebnisse der Archivforschungen des Verfassers und eine große Zahl von Fallbeispielen wieder. Brüdermanns Buch gewinnt damit selbst den Wert eines Quellenwerkes. Äußerst bunt ist die Palette der vor unsere Augen tretenden Fragen und Formen des studentischen Alltagslebens: der Student im Kolleg; sein Verhältnis zu den Professoren; seine Stellung zum Hauswirt; die militärische Werbung unter den Studenten; die vielfältigen finanziellen Verpflichtungen des Studierenden (Mieten, Tischgelder, Kolleggelder, Ausgaben für die verschiedensten Vergnügungsmöglichkeiten); die Handwerker, Pfandleiher und Gastwirte in ihrem Verhältnis zu den Studenten; der Student als Kunde der Prostituierten; die Zahlung von Alimenten durch den Studenten in Theorie und Praxis; die Hygiene im studentischen Haushalt; der Student als Besucher (oder Störenfried) bürgerlicher Feste; ja selbst der Student als Hundehalter. Wer ein möglichst wirklichkeitsgetreues Bild vom Leben des Göttinger Studenten in der Blütezeit der Georgia Augusta gewinnen will, der kann keine aussagenkräftigere Lektüre finden als das vorliegende Werk. Daß es (bei aller Ähnlichkeit der grundsätzlichen Probleme) allein die Verhältnisse in Göttingen sind, denen wir hier näherkommen, wird vom Verfasser mehrfach hervorgehoben. Die Göttinger Universität war von vornherein auf den Besuch betuchter und auf die Ausgrenzung ärmerer Studierender ausgerichtet gewesen. Die relativ hohe Dotierung der Professoren ließ bestimmte andernorts übliche Formen des Zusammenlebens an der Universität (z. B. Professorentische) nicht aufkommen. Aus verschiedenen Gründen ist Göttingen im Vergleich zu anderen Universitäten stärker von Fleiß und Arbeitsamkeit bestimmt. Es wäre umso wünschenswerter, daß gleichartige Untersuchungen zu anderen Hochschulen angestellt würden, wobei eine Ausweitung der behandelten Zeiträume anzustreben wäre.

Die Beschäftigung mit der akademischen Gerichtsbarkeit verschafft uns nicht nur eine nähere Kenntnis vom Sozialleben der Studenten, sondern ermöglicht auch die Einordnung der Universitätsgeschichte in einen das akademische Leben übergreifenden Zusammenhang – in den Prozeß der Herausbildung des absolutistischen, in seinen Grundzügen bereits modernen Staates. An die Stelle der altständisch strukturierten Gesellschaft, die das Umfeld der frühen Universität bildete, tritt der moderne, reglementierende »Polizeistaat«, also ein Gemeinwesen, das dahin tendiert, möglichst sämtliche Lebensbereiche unter Kontrolle zu bringen. Welche Rolle spielt die Universität innerhalb dieses Vorganges? Die Hochschule ist von ihren mittelalterlichen Anfängen her als eigenständige Korporation mit eigener Gerichtsbarkeit in die neuere Geschichte eingetreten. Eine eigene Gerichtsbarkeit ist, so Brüdermann, auch der erst im 18. Jahrhundert gegründeten Göttinger Universität verliehen worden, sogar in einem über das mittelalterliche Vorbild hinausgreifenden Umfange. Diese Freiheit – das ist der entscheidende Beleg für den inzwischen eingetretenen Wandlungsprozeß – steht jedoch in einem völlig veränderten Funktionszusammenhang:

Sie ist jetzt ein Mittel der absolutistischen Staatsverwaltung, »die Angehörigen einer Universität innerhalb einer frühneuzeitlichen Stadt effektiv zu kontrollieren« (S. 44). Brüdermann belegt diese These in vielfacher Weise, wobei immer davon auszugehen ist, daß es sich hier um einen Entwicklungsvorgang handelt, der am Anfang des 19. Jahrhunderts ein ausgeprägteres Bild bietet als in der Mitte des vorangegangenen Säkulums.

In den ersten Jahrzehnten seines Wirkens ist das akademische Gericht noch in einem deutlich erkennbaren Maße ein ständisches Gericht, das den Studenten und den Professor vereint auf der einen Seite, den Bürger auf der anderen Seite sieht. Um 1800 bilden die Professoren jedoch die beamtete Obrigkeit der Studenten. Gleiches läßt sich auf dem Gebiet der Kreditgesetzgebung verfolgen, die am Anfang den Studenten bevorteiligt, dann aber immer stärker auch den Bürger als Kreditgeber zu seinem Recht kommen läßt. Das Militär, nach dem allgemeinen Empfinden der Angehörigen der Universität von dieser durch Welten getrennt, wird schließlich als notwendige Einrichtung akzeptiert, um zur Disziplinierung der Studenten beizutragen. Die akademische Freiheit verliert in einem allmählichen, aber einschneidenden Vorgang ihren früheren Charakter und wird aus einem ständischen Vorrecht zur Lehr- und Lernfreiheit im heutigen Sinne umgebildet.

Von erheblicher Bedeutung ist schließlich die Feststellung, daß man am Ende des Jahrhunderts dazu überging, die inzwischen dem Geist der Zeit entsprechend abgemilderten und differenzierten Strafrechtsauffassungen auch tatsächlich mit einiger Konsequenz anzuwenden. Die ursprünglichen durchaus scharf formulierten Bestimmungen sind nämlich, wie der Verfasser an einer großen Anzahl von Beispielen aufzeigt, fast nie im vollen Umfange und öfters überhaupt nicht zur Anwendung gebracht worden. Dem standen vielfältige Rücksichten auf Person und Stand der Beschuldigten, die traditionelle Einstellung der Professoren und die Furcht vor der Beeinträchtigung des Rufs der Universität entgegen. Daß hinter dieser Entwicklung letztendlich der in der neueren Forschung so stark beachtete Vorgang der Sozialdisziplinierung steht, wird deutlich. Brüdermann deutet dies verschiedentlich an: Das sich durchsetzende Gewaltmonopol des Staates beseitigt zwar nicht das Duellwesen, drängt es jedoch ins Verborgene ab, gibt ihm einen zunehmend künstlichen Charakter und macht es zu einem formellen Zwang. Das offene Tumultieren der Studenten wird durch die sich immer nachhaltiger durchsetzende Triebkontrolle über die Durchsetzung der polizeistaatlichen Reglementierung unterdrückt oder in die Verborgenheit abgedrängt. Weitere Belege bieten die von Brüdermann gesammelten und ausgewerteten Materialien.

Brüdermanns Untersuchung ist in der Art der Fragestellung und in ihrer Methode der Quellenaufarbeitung als Pionierleistung anzusprechen, die damit durchaus der Forderung entspricht, die Norbert Elias sozialgeschichtlichen Arbeiten stellt: »Die soziogenetische und psychogenetische Untersuchung geht darauf aus, die *Ordnung* der geschichtlichen *Veränderungen*, ihre Mechanik und ihre konkreten Mechanismen aufzudecken [. . .]« (Über den Prozeß der Zivilisation, 1. Band, S. LXXVII). Detlef Döring, Leipzig

Ingrid Schöberl, Amerikanische Einwandererwerbung in Deutschland 1845–1914, Franz Steiner Verlag, Stuttgart 1990, 254 S., kart., 48 DM.

Günter Moltmann (Hrsg.), Aufbruch nach Amerika, Die Auswanderungswelle von 1816/17, J.B. Metzler, Stuttgart 1989, 408 S., Ln., 44 DM.

Um im Zuge der Besiedlung des Westens und zur Deckung des Arbeitskräftemangels nach Beendigung des Bürgerkrieges zusätzliche Arbeitskräfte zu gewinnen, suchten fast alle US-Einzelstaaten im 19. Jahrhundert nach Wegen, die europäische Ansiedlung in ihren Gebieten zu fördern. Gezielte Werbemaßnahmen sollten die Einwanderung in Gang setzen, den